

Kinder- und Jugendanwaltschaft

KÄRNTEN

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

12/SN-335/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zi.-GE / 19
Datum: 25. März 1999
Verteilt

Klagenfurt, 24. März 1999

ohne Ref

Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung, das Außerstreitgesetz 1988, das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Kindschaftsrechts-Änderungs-gesetz 1999 - KindRÄG 1999)

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz wird die Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten zum Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungs-gesetzes 1999 zur weiteren Verwendung übermittelt.



Mit freundlichen Grüßen

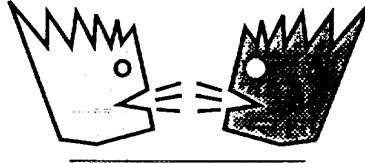
Kinder- und Jugendanwaltschaft

A. Podobnyj
A-9020 Klagenfurt • Funderstraße 25
Tel: 0463 / 1708 • Fax: 0463 / 536-31350
e-mail: kija@ktn.gv.at

Mag. Astrid Liebhauser
Kinder- und Jugendanwältin

Anlage
25 Ausfertigungen

 (0463) 1708 



Kinder- und Jugendanwaltschaft

KÄRNTEN

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Klagenfurt, am 24. März 1999

GZ. 4.601A/I-I.1/1999

Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung, das Außerstreitgesetz 1988, das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Kindschaftsrechts-Änderungs-gesetz 1999 - KindRÄG 1999)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten nimmt zu dem übermittelten Entwurf des obigen Gesetzes wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist der vorliegende Entwurf des Kindschaftsrechtes, der auf eine Stärkung der Eigenständigkeit des Kindes abzielt, zwar zu begrüßen, allerdings kann in dieser vorgeschlagenen Novelle nur ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen gesehen werden. Der Rahmen, den die UN-Konvention über die Rechte des Kindes vor allem hinsichtlich der Stellung des Kindes in allen seine Rechte betreffenden Verfahren vorgibt, ist beträchtlich weiter und so kann in dem vorliegenden Entwurf eben nur ein erster Schritt gesehen werden.

Zu den einzelnen Punkten sind folgende Anmerkungen zu machen:

zu § 21 ABGB

Der Eintritt der Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird begrüßt, da diese Regelung den heutigen Lebensverhältnissen junger Menschen viel eher entspricht als die bisherige Altersgrenze. Weder war einzusehen, warum österreichische Jugendliche später als die meisten ihrer europäischen AlterskollegenInnen reifen, noch war den Jugendlichen das Wirrwarr



der unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten, die von ihrem Alter abhängen, plausibel zu erklären. (Wahlrecht, Führerschein, Jugendschutzgesetz etc.)

Allerdings würde die Senkung der Anspruchsberechtigung hinsichtlich des Unterhaltsvorschlusses auf 18 eine ohnehin schon stark benachteiligte Gruppe von Jugendlichen zusätzlich hart treffen. Gerade in diesem Alter sind viele Jugendliche noch nicht fertig mit ihrer Ausbildung und daher auf den Unterhalt sehr stark angewiesen. Es wäre für die betroffene Gruppe von Jugendlichen eine zusätzliche Härte, wenn die Bevorschussung bereits ein Jahr früher endet, sie ab diesem Zeitpunkt auf den Klagsweg verwiesen werden und hier auch das Kostenrisiko tragen müßten. Eine Regelung, die diese Problematik im Sinne der Jugendlichen berücksichtigt, wäre dringend notwendig.

§ 144 ABGB

Der letzte Satz ist von seiner Intention her richtig und wichtig, wird in der Praxis aber wohl nur ein hilfloser Versuch des Gesetzgebers bleiben, Eltern, die ihre Kinder zu ihren Streitobjekten gemacht haben, anzukommen.

§ 145 ABGB

Bei der Entscheidung über die Betrauung mit der Obsorge müßte verstärkt auf Wünsche des Kindes bzw. der/des Jugendlichen (oder letztwillige Verfügungen) abgestellt werden, insbesondere wenn beispielsweise bis zum Tod der/des Obsorgeberechtigten Dritte, die nicht in den Personenkreis des § 145 fallen, ebenfalls ein Naheverhältnis zum Kind gehabt haben. Ausschlaggebend sollte daher bei der Obsorgeentscheidung hauptsächlich das Wohl des Kindes sein. Aus diesem Grund wäre zu überlegen, den Kreis der Obsorgeberechtigten um Lebenspartner/innen des verstorbenen Elternteils zu erweitern, mit denen das Kind schon bisher im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

§ 146 ABGB

Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit von unter 14jährigen wird sehr stark abhängen von altersadäquater Aufklärung durch den Arzt/die Ärztin, was angesichts vielfältiger Erfahrungen mit der Unfähigkeit von Ärzten, sich verständlich mitzuteilen, allerdings mehr als fraglich ist.

Nicht verständlich ist, warum nach den Erläuterungen ein Schwangerschaftsabbruch keine medizinische Behandlung im Sinne dieser Bestimmungen sein soll. Hier bedarf es einer klaren und eindeutigen Regelung unter besonderer Berücksichtigung des Willens der jungen schwangeren Frau. (samt entsprechender Änderung des KAG)

§ 146d

In der Aufzählung fehlen andere Personen, die mit der Obsorge betraut sein können.

§ 148 Abs 4 ABGB

Vorrangig sollte der Wunsch des Kindes nach persönlichem Verkehr sein und nicht bloß die Gefährdung des Kindeswohls.

§ 178b ABGB

Im Sinne der Berücksichtigung der Meinung des Kindes (der/des Jugendlichen) sollten Überschrift und Paragraphenbezeichnung beibehalten werden. In einem neu zu formulierenden Text sollte vorgesehen werden, daß die Meinung des Kindes als Partei in gleicher Weise wie jene der übrigen Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen ist, soweit sein Wohl nicht gefährdet erscheint.

Außerstreitgesetz

§ 182 a

Kinder- und Jugendliche sollten in allen ihre Rechte betreffenden Verfahren Parteistellung erhalten, unabhängig vom jeweiligen Alter. Dies würde auch den Anforderungen der UN-Konvention entsprechen. Für Kinder wäre dabei eine unabhängige Vertretung vorzusehen.

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, wird die gegenständliche Neuerung aber zumindest als wichtiger Schritt angesehen.

§ 182 b

Falls die Belehrungen, Anleitungen und Erläuterungen nach Abs 3 unterbleiben, wäre jedenfalls eine umfassende Begründung im Protokoll wünschenswert.

§ 182 c


Als Partei sind Kinder- und Jugendliche jedenfalls zu hören, allenfalls durch Sachverständige. Der unbestimmte Begriff „tunlichst“ sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 185 d

Hinsichtlich der Besuchsbegleitung wäre jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß Kindern und Jugendlichen keine Kosten entstehen, wenn sie den Antrag auf Besuchsbegleitung stellen.

Entsprechend Ihrem Ersuchen wurden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übersendet.

Mit freundlichen Grüßen


Kinder- und Jugendanwaltschaft
i.A. *Hilke Podszus*
KJG
Tel: 0463 / 1700 • Fax: 0463 / 536-1350
E-Mail: kjg@kt.n.g.at

Mag. Astrid Liebhauser
Kinder- und Jugendanwältin